



Amtsgericht Arnshausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 09.12.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A 109, Eichholzstr. 4, 59821 Arnshausen**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Oeventrop, Blatt 3110,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Oeventrop, Flur 10, Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche,
Scheierland 5 / Am Forst 17, Größe: 524 m²

lfd. Nr. 1:

Gemarkung Oeventrop, Flur 10, Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche, groß 525
m²

eingetragen in Abteilung II Nr. 24 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der
Eintragung.

Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur: Veräußerung des
Erbbaurechts. Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten und Reallasten,
sowie zur Änderung des Inhalts eines solchen Rechtes, die eine weitere Belastung
darstellt.

Eigentümer des belasteten Grundstücks ist: Engelhardt Kraas, geboren am
19.04.1952. Vermerkt am 20.05.2011.

Bezug: Bewilligung vom 04.12.2002 (UR-Nr. 424/2002, Notarin Christina Elvers-
Klingenberg, Arnshausen) und vom 02.05.2006 (UR-Nr. 115/2006, Notarin Christina
Elvers-Klingenberg, Arnshausen) und vom 11.05.2006 (UR- Nr. 120/2006, Notarin

Christina Elvers-Klingeberg, Arnsberg). Eingetragen und hier vermerkt am 23.05.2006 bzw. 20.05.2011.

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein massiv errichtetes nicht unterkellertes Wohnhaus aus dem Jahr 2021/22. Laut Baugenehmigung liegt ein Zweifamilienhaus vor. Die Hauptwohnung hat rund 180 qm Wohnfläche, die 2. Wohneinheit rund 77 qm. Terrasse oder Freisitze sind nicht angelegt. Aufgrund baulicher Veränderung ist eine Nachtragsgenehmigung erforderlich. Eine Schlussabnahme ist bisher nicht erfolgt. Es liegt kein Energieausweis vor. Es gibt kein Telefon-, Kabel- und Internetanschluss. Heizart: Luftwärmepumpe. Laut Gutachten sind noch zahlreiche Fertigstellungsarbeiten notwendig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

324.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.